

Entschädigung für Familien bei Schul-, Werkstatt- oder Kitaschließung

Der Gesetzgeber hat zum 31.03.2020 im Bundesinfektionsschutzgesetz einen neuen § 56 Abs. 1a geschaffen, der Arbeitnehmern einen Entschädigungsanspruch ähnlich dem Krankengeld an die Hand reicht. Hiernach gilt das Folgende:

Erwerbstätige Eltern, die Kinder betreuen, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben oder behindert sind und dementsprechend auf Hilfe angewiesen sind, können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für bis zu 6 Wochen einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 67% des monatlichen Nettoeinkommens beanspruchen.

Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten dürfen nicht bestehen, wobei Risikogruppen, wie z.B. Großeltern nicht dazu zählen.

Des Weiteren müssen Gleitzeit- und Überstundenguthaben vorrangig genutzt werden. Auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist, dürften auch bereits fällige Urlaubstage z.B. des letzten Kalenderjahres zunächst verwendet werden.

Auch dürfen keine Möglichkeiten vorhanden sein, die Arbeit entweder bezahlt fernzubleiben oder aus dem Home Office zu arbeiten.

Letztlich gilt die Regelung nicht für Zeiträume, in denen die Einrichtung oder Schule nicht sowieso wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen ist.

Dass die gesetzliche Regelung jetzt, also während der ohnehin bereits laufenden Osterferien beginnt, mag etwas merkwürdig aussehen, da ja offen ist, ob nicht nach den Ferien z.B. die Kinder wieder zur Schule gehen müssen. Allerdings haben Reaktionen von Eltern bereits gezeigt, dass die Behörden mit dieser Regelung noch nicht wissen, wie sie damit umgehen. Die Zuständigkeiten dürften zwar theoretisch klar sein, aber praktisch noch nicht umgesetzt.

Allerdings hat man jetzt Zeit, den Anspruch für sich selbst zu prüfen und dann zeitnah zu stellen. Sollten also unsere Familien glauben, dass sie dem Personenkreis zugehören, der Anspruch hat, wäre es jetzt richtig, sich mit dem Arbeitgeber und dem zuständigen Landratsamt (Bayern und Baden-Württemberg) in Verbindung zu setzen.

Gerade das Gespräch mit dem Arbeitgeber sollte hier im Fokus stehen. Dieser muss nämlich in Vorlage treten und sich das Geld dann erstatten lassen. Gemeinsam wird dann der Antrag gestellt. Jetzt wäre daher die Initiative wichtig, um in 2 Wochen dann tatsächlich eine adäquate Lösung zu erzielen.

Im Namen der MPS-Gesellschaft, RA Christian Wiedenmann